

Zu Beschluss 08/25

Änderung der Gartenordnung in folgenden Punkten:

Alt	Neu
1.1 Begriff KG KG sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer KGA liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die KGA sind Bestandteil des Grünsystems der Stadt Schwerin, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit entsprechend den Regelungen in der Landeshauptstadt zugänglich.	1.1 Begriff KG KG sind Gärten, die dem Kleingärtner zur nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf, und zur Erholung dienen (kleingärtnerische Nutzung) und in einer KGA liegen, in der mehrere Einzelgärten mit gemeinschaftlichen Einrichtungen zusammengefasst sind. Die KGA sind Bestandteil des Grünsystems der Stadt Schwerin, diese sind grundsätzlich für die Allgemeinheit entsprechend den Regelungen in der Landeshauptstadt fußläufig zugänglich.
3.6 Badebecken Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 3 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m sind während der Gartensaison zulässig. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet.	3.6 Badebecken / Trampoline Die Errichtung ortsfester Badebecken ist nicht gestattet. Transportable Badebecken (Kinderplanschbecken) mit einem Fassungsvermögen von max. 1 m³ und einer max. Füllhöhe von 0,5 m sind während der Gartensaison zulässig. Chemische Wasserzusätze sind nicht gestattet. Trampoline sind Sportgeräte und dürfen in einem Kleingarten nicht aufgestellt werden.
5.3 Hecken Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom jeweiligen Verein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der KGA sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden. An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,80 m und 0,50 m Breite, an Zwischenwegen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m und am Außenzaun der KGA mit einer maximalen Höhe von 2,50 m gestattet. Hecken zwischen den Gärten sind mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig. Gartenordnung des Vereins der Kleingärtner Anlage „Erholung“ e.V. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes zu schneiden. Der Pflege- oder Formschnitt ist über die gesamte Gartensaison möglich. Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig. Die Einfriedung von Sitzcken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 1,80 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.	5.3 Hecken Standorte, Formen und Schnittzeiten von Hecken und grenznah angepflanzten Gehölzen sind vom jeweiligen Verein so festzulegen, dass Straßen, Wege und Plätze innerhalb und außerhalb der KGA sowie Nachbarparzellen durch natürlichen Zuwachs nicht beeinträchtigt werden. An Hauptwegen sind geschnittene Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,50 m und 0,50 m Breite, an Zwischenwegen mit einer maximalen Höhe von 1,50 m und am Außenzaun der KGA mit einer maximalen Höhe von 2,50 m gestattet. Hecken zwischen den Gärten sind mit einer maximalen Höhe von 1,0 m zulässig. Gartenordnung des Vereins der Kleingärtner Anlage „Erholung“ e.V. Hecken sind ordnungsgemäß zu pflegen und unter Beachtung des Vogelschutzes zu schneiden. Der Pflege- oder Formschnitt ist über die gesamte Gartensaison möglich. Ein Heckenbogen über der Gartenpforte ist zulässig. Die Einfriedung von Sitzcken als Sicht- und Windschutz mit Pergolen, Lamellenzäunen, Riffelblenden, Rankgittern oder ähnlichen ist bis zu einer Höhe von 1,80 m gestattet. Der Abstand der Schutzwand zur Gartengrenze muss mindestens der Bauhöhe der Schutzwand entsprechen. Eine Unterschreitung dieses Grenzabstandes bedarf der schriftlichen Zustimmung des Gartennachbarn und des Vorstandes.
7.4 Pflichten des Pächters Der Pächter ist verpflichtet, • allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts Anderes verordnet ist; • sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist. • Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt. • am Eingang seiner Parzelle eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift die Nummer der Parzelle angibt.	7.4 Pflichten des Pächters Der Pächter ist verpflichtet, • allen behördlichen Anordnungen zur Pflege und dem Schutz der Natur und Umwelt sowie die Einhaltung der öffentlichen Ordnung und Sauberkeit auf eigene Kosten nachzukommen, soweit nichts Anderes verordnet ist; • sich an den Obliegenheiten des Verpächters bzw. Verpflichtungen des Vereins hinsichtlich der Räum- und Streupflicht zu beteiligen, wenn das durch den Zwischenpachtvertrag oder durch kommunale Regelungen festgelegt ist. • Jede eigenmächtige Veränderung, insbesondere das eigenmächtige Beschneiden der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen, an öffentlichen Wegen, Knicks und Plätzen ist untersagt. • am Eingang seiner Parzelle eine Tafel anzubringen, die deutlich in leserlicher Schrift die Nummer der Parzelle angibt. • Bei Abgabe der Parzelle ist eine Wertermittlung beim Kreisverband der Gartenfreunde Schwerin e.V. zu beauftragen.